



STADT BAD KISSINGEN

BERICHT

über die

10. Sitzung des Ausschusses für Baurecht, Städtebau und Umwelt am 06.05.2015

1. Bekanntgaben

1.1. Neue Altstadt Fußgängerzone Vergabe Kanalinspektion 3 D-Aufnahmen der Hauptkanäle und Zuleitungen Auftragserweiterung

Es wird bekannt gegeben, dass der Bauausschuss in seiner Sitzung am 15.04.2015 (nichtöffentlich) beschlossen hat, den Auftrag für die Kanalinspektionsarbeiten im Planungsbereich „Neue Altstadt“ an die Firma Faekal Entsorgungstechnik Gemünden (Felda) zu vergeben.

2. Natur- und Umweltschutz

2.1. Mobilfunk-Erweiterung des Standortes Bad Kissingen-West 53 - NY 5253 (Ziegelweg 18) um LTE-Technologie - Beschlussfassung

Die Deutsche Telekom hat mit Schreiben vom 27.03.2015, eingegangen am 30.03.2015, mitgeteilt, dass der Mobilfunkstandort im Ziegelweg 18, Gemarkung Garitz, um LTE-Technologie erweitert werden soll. Dort sind bereits Anlagen der Telekom (GSM und UMTS) vorhanden.

Dies bedeutet, die Stadt hat nun die Möglichkeit im Rahmen des Mobilfunkpakts II eigene Interessen und Gesichtspunkte bei der Realisierung in die Überlegungen der Telekom mit einzubringen.

Innerhalb von 30 Tagen hatte die Stadt zu erklären, ob sie das Mitwirkungsangebot aufgreifen will. Die Telekom wurde am 02.04.2015 darauf hingewiesen, dass das hier zum Tragen kommen könnte. Die 30-Tage-Frist wurde insofern gewahrt. Nun kann die Stadt einen Mitwirkungszeitraum von insgesamt 60 Tagen für die Übermittlung eigener Vorschläge ausschöpfen. Diese Frist läuft bis zum 30.05.2015.

Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, hier über einen neuen Standort nachzudenken. Die Telekom hatte auf eine entsprechende Anfrage in 2010 erklärt, dass man den Standort allenfalls dann aufgeben werde, wenn ein anderer Betreiber in näherer Umgebung einen Standort errichtet, den man dann ggf. mitnutzen könnte. Dies ist bis heute nicht der Fall.

Die Verwaltung hielt deshalb die Nennung eines Alternativstandortes, z. B. am Sportgelände des SV Garitz oder auf der Deponie Katzengrund für nicht zielführend, schon allein aus Kostengründen.

Nun hat sich aber am 05.05.2015 die Interessengemeinschaft Garitz und auch der Stadtrat Fix an die Verwaltung gewandt und verschiedene Fragen formuliert, welche umgehend an die Telekom weiter geleitet und auch wie folgt beantwortet wurden:

1. *Kommen die neuen Antennen zusätzlich?*

Telekom: Nein, es werden keine zusätzlichen Antennen aufgebaut. Die beiden vorhandenen Sektorantennen werden gegen Tribandantennen ausgetauscht.

2. *Wird die Anlage dadurch höher?*

Telekom: Nein, die Anlage wird nicht höher. Für die Montage der Antennen wird das vorhandene Tragrohr genutzt. Die neuen Antennen sind ca. 60 cm kürzer, dafür etwas breiter und tiefer.

3. *Wie ist die Strahlrichtung der neuen Antennen?*

Telekom: Die beiden Hauptsenderrichtungen sind 10° und 120°.

4. *Mit welcher Leistung wird gesendet?*

Telekom: Die tatsächlichen Sendeleistungen sind: für GSM 10 Watt je Sendekanal (max. 4 Kanäle je Senderichtung), für UMTS 20 Watt je Sendekanal (2 Kanäle je Senderichtung), für LTE1800 20 Watt je Kanal (2 Kanäle je Senderichtung).

5. *Mit welchem Kostenaufwand (circa) wäre ein Neubau für die Telekom verbunden,*

a) auf dem Katzengrund (ehem. Bauaushubdeponie)

b) Sportgelände Garitz (Flutlichtmast)

Telekom: Weder der Katzengrund noch das Sportgelände in Garitz können den vorhandenen Standort Ziegelweg 18 funktechnisch ersetzen.

Der Standort Ziegelweg 18 versorgt das dortige Wohngebiet bzw. das dortige Umfeld. Das Nutzungsverhalten hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Durch den Einsatz von Smartphones haben wir einen erheblichen Anstieg der Datenverkehre, die mittlerweile ca. 50 % vom Gesamtverkehr ausmachen. Gerade im Hinblick darauf bzw. die möglichen Datenübertragungsraten ist die Nutzernähe unabdingbar. Da die Datenübertragungsgeschwindigkeiten auch maßgeblich mit von der Entfernung abhängen, sind Standorte außerhalb der Bebauung für diese Dienste (UMTS und LTE) funktechnisch ungeeignet.

Beim Vorschlag Katzengrund kann zudem auch nur eine einzige Antenne in Richtung Versorgungsgebiet senden, womit sich die mögliche Kapazität entsprechend reduziert. Aufgrund der erhöhten Lage kommt es zu einer Störwirkung mit unserem Standort am Staffelberg. Ein Mobilfunkstandort auf dem Katzengrund ist insofern mehrfach funktechnisch ungeeignet.

Auch das Sportgelände liegt zu weit vom zu versorgenden Gebiet entfernt. Um zudem auch noch die niedrigere Lage auszugleichen, ist die Höhe eines Flurlichtmasten nicht ausreichend. Die funktechnische Versorgung des jetzt versorgten Bereichs ist vom Sportgelände aus nicht möglich. Aufgrund der nach wie vor ansteigenden Funkverkehre und dem zunehmenden Datenübertragungsanwendungen ist eher zu erwarten, dass in diesem Bereich zukünftig ein weiterer Standort erforderlich wird.

Unabhängig davon, dass beide Standorte funktechnisch unseren Mobilfunkstandort Ziegelweg 18 nicht ersetzen können, kann ich ihnen gerne die Kosten für einen Mastbau aufzeigen.

Die Kosten für einen Mast von ca. 20 – 25 m Höhe liegen bei ca. 150.000 Euro. Mit zunehmender Höhe steigen die Kosten. Hinzu kommen Erschließungskosten, die entfernungsabhängig sind. Für einen Mastbau sind daher Gesamtkosten, in Abhängigkeit von der Masthöhe, wie der zu erschließenden Strecke von über 200.000 Euro anzunehmen.

6. *Wäre ggf. ein Modell denkbar, die Telekom baut auf Stadtgrund neu und im Gegenzug verzichtet die Stadt auf eine Mieteinnahme, wodurch sich die Investition amortisiert?*

Telekom: Wir haben einen funktechnisch guten Standort, für den ein langfristiger Mietvertrag besteht. Die zu erwartenden Investitionen für den Neubau eines Standortes stehen in keiner Relation zu den Kosten am Bestandsstandort.

Grundsätzlich darf sich die Versorgung nicht verschlechtern, zudem setzt mobile Datenübertragung eine entsprechende Nutzernähe voraus. Das bedeutet, wir benötigen einen Standort innerhalb des zu versorgenden Bereichs. Damit werden die Diskussionen nur an eine andere Stelle verlagert. Im Übrigen ist eine gute Versorgung Voraussetzung für niedrige Immis-sionen auf Seiten der Endgeräte. Wissenschaft und Forschung beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren ausschließlich damit.

Unabhängig davon, dass ein Ersatzstandort all diese Anforderungen auch erfüllen muss, ist das letztlich eine Frage der Wirtschaftlichkeit. Auch unter Verzicht der Mieteinnahme, ist diese bei Neubau eines Standortes sicherlich nicht gegeben und für uns insofern keine Option.

Von Vodafone war zu einem früheren Zeitpunkt mal das Feuerwehrhaus Garitz in Erwägung gezogen worden, ein Standort, der ggf. auch für die Telekom in Frage kommen könnte. Aber würden wir das wollen.

Die Interessengemeinschaft Garitz hat mit Schreiben vom 05.05.2015 vorgeschlagen, zusammen über intelligente, die Allgemeinheit gleichmäßig belastende Ideen nachzudenken und geeignete Lösungen auszuarbeiten. Wir hätten hierfür bis zum 30.05.2015 Zeit.

Das Anbringen, Ändern oder Austauschen von Antennen auf bestehenden Mobilfunkmasten ist genehmigungsfrei. Allerdings sollten zu gegebener Zeit entsprechende Messungen stattfinden.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ausschuss, bezüglich der vorgesehenen Erweiterung um LTE-Technologie am Standort Ziegelweg 18 keinen Alternativstandort zu benennen, es sei denn, die „Interessengemeinschaft gegen Mobilfunk in Wohngebieten, Garitz“ nennt bis zum 22.05.2015 einen brauchbaren Alternativvorschlag, welchen sich die Stadt dann zu eigen macht.

3. Stadt- und Verkehrsplanung

3.1. Öffentliche Telefonzellen in Bad Kissingen Geplanter Abbau durch die Deutsche Telekom - Beschlussfassung

Von Seiten der Deutschen Telekom AG ist der weitere Abbau von Telefonzellen bzw. Telefonstelen geplant.

Begründet wird der Wunsch nach Abbau mit der Unwirtschaftlichkeit der Standorte. Nach den Überlegungen der Telekom sollen alle Standorte, die weniger als 50 € Monatsumsatz generieren, abgebaut werden. Eine Wirtschaftlichkeit ist nach Auskunft der Telekom erst ab 100 €/Monat gegeben.

Bisher hat die Stadt Bad Kissingen nur dem Abbau von öffentlichen Telefonen zugestimmt, wenn sie de facto nicht mehr genutzt wurden. Dabei wurde darauf geachtet, dass möglichst in allen Stadtteilen noch eine öffentliche Telefoneinrichtung erhalten bleibt. Allerdings wurden in den Stadtteilen Albertshausen, Poppenroth und Winkels bereits alle Einrichtungen abgebaut, weil eine Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben war. In Arnshausen wurde die letzte Telefonzelle im Rahmen der Aufstellung eines Multifunktionsgehäuses für den Breitbandausbau abgebaut, weil sonst keine städtebaulich befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

Im Bereich der Straße „Am Kurgarten“, vor dem ehemaligen Gebäude der Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen GmbH, wurde die Telefonzelle im Rahmen des Abbruches abgebaut. Nach Rücksprache mit dem Kurdirektor soll in diesem Bereich aus gestalterischen Gründen derzeit keine neue Telefoneinrichtung aufgebaut werden.

Die Diskussion um den Abbau von Standorten wird jedes Jahr neu geführt. Notrufe werden von öffentlichen Telefoneinrichtungen nach Aussage der Telekom so gut wie nicht mehr abgesetzt. Mittlerweile sind auch die Notrufsäulen an den Bundesstraßen abgebaut.

Aus Sicht der Stadtplanung könnten die extrem unwirtschaftlichen Telefoneinrichtungen zum Abbau frei gegeben werden.

Der Bauausschuss stimmt dem Abbau folgender Telefoneinrichtungen zu:

- Baptist-Hoffmann-Straße 31
- Bismarckstraße 77
- Burgstraße 15
- Geschwister-Scholl-Platz 2
- Von-Henneberg-Straße 9
- Hausener Straße 3
- Kissinger Straße 150
- Oskar-von-Miller-Straße 12
- Reithausplatz 1

3.2. Städteplanung **Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 18.11.2014** **StR-Nr. 8.2 vom 26.11.2014** **- Beschlussfassung**

Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 18.11.2014 wurde untersucht. Es wurden die bisher als wesentliche Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt Bad Kissingens dienenden Analysen und Planungen zusammengestellt sowie eine erste Untersuchung zu den in dem Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vorgeschlagenen städtebaulichen Entwicklungen mit einer Grobkostenzusammenstellung vorgenommen.

Ergänzend wurde eine Stellungnahme der Polizeiinspektion Bad Kissingen sowie des Verkehrsplanungsbüros R + T, das 2009 das Verkehrskonzept der Stadt Bad Kissingen erstellt hat, eingeholt.

Als Grundlage für eine weitere Bearbeitung des Antrags der CSU sollten die Zahlen, die der Stadt Bad Kissingen in Bezug auf den Verkehr vorliegen, aktualisiert werden. Die Stadt Bad Kissingen führt regelmäßig in gewissen Abständen Verkehrszählungen durch, um zum Einen eine Entwicklung der Verkehrsbelastung aufzeigen und abschätzen zu können und zum Anderen eine Basis für Leitungsfähigkeitsuntersuchungen oder Immissionsberechnungen vorliegen zu haben. Die letzte Komplettzählung wurde 2007 durchgeführt. Aktuelle Verkehrszahlen sind auch für die weitere Bearbeitung des Antrags der CSU erforderlich.

Die Verkehrszählung sollte in Form einer Knotenstromzählung an den wesentlichen innerstädtischen Knotenpunkten vorgesehen werden. Die Leistung soll an das die Stadt Bad Kissingen in Bezug auf das Verkehrskonzept und bei Verkehrsfragen betreuende Büro R + T vergeben werden.

Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen eine umfassende Verkehrszählung durchführen zu lassen.

4. Baugesuche

4.1. Heuring, Julian Neubau eines Einfamilienwohnhauses Fl.Nr. 1087, Götzenmühlweg 15, Gemarkung Hausen (B-2015-29) - Beschlussfassung

Auf dem Grundstück Flurnummer 1087 ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses geplant. Das Grundstück liegt im Außenbereich. Die Familie Heuring betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb, der privilegiert ist. Die Hofstelle liegt ebenso im Außenbereich auf dem benachbarten Grundstück. Mit der Hofstelle wurde auch ein Wohnhaus mit zwei Wohnungen als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigt. Das Nachbaranwesen, das ein eigenständiger, privilegierter Betrieb war und mit einer Scheune bebaut ist, wurde von der Familie Heuring erworben. Auf diesem Grundstück war bei der seinerzeitigen Aussiedlung ebenfalls ein Wohnhaus geplant. Der jüngere Sohn will die Landwirtschaft übernehmen und muss aus betrieblichen Gründen auf dem Hof wohnen.

Die Errichtung einer Wohnbebauung im Außenbereich ist nach § 35 (1) BauGB zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Eine Maximalanzahl von Wohnungen ist bei dieser Beurteilung kein Kriterium. Aus Sicht der Verwaltung dient das geplante Wohnhaus dem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb und ist damit nach § 35 (1) BauGB im Außenbereich zulässig.

Das Grundstück grenzt an den Götzenmühlweg an. Die ausreichende Erschließung ist möglich.

Der Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu.

4.2. KEG Immobilien GmbH Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Penthouse und Garagen Columbiestraße, Fl.Nr. 1067/34, Gemarkung Bad Kissingen (B-2015-38) - Beschlussfassung

Auf dem Baugrundstück Flurnummer 1067/34 sollen zwei Mehrfamilienwohnhäuser mit je sieben Wohnungen errichtet werden. Die Wohngebäude haben fünf Vollgeschosse und ein Penthouse mit einem Walmdach. Die notwendigen Stellplätze werden zum Teil in 22 Garagen mit Dachbegrünung und zum Teil als zwölf oberirdische Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des rechtverbindlichen Bebauungsplanes „Ehemalige Kaserne“ und ist als Mischgebiet ausgewiesen. Damit ist eine Wohnbebauung zulässig.

Die mit dem Bebauungsplan festgesetzte Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ und GFZ) sind eingehalten.

Hinsichtlich der Zahl der Geschosse ist für dieses Grundstück eine viergeschossige Bebauung mit einem Dachgeschoss festgesetzt. Ausnahmsweise lässt der Bebauungsplan aber u. a. für

dieses Grundstück eine Bebauung mit V+D zu, wenn die Aufbauten nicht größer als 16 * 16 m sind. Aus Sicht der Stadtverwaltung kann deshalb (auch weil der Bauausschuss bereits im Jahre 2009 einer solchen Bebauung zugestimmt hatte) die beantragte Höhenentwicklung unter Erteilung einer Ausnahme zugelassen werden.

Das Penthouse mit einer Größe von 16 * 16 m und einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Gebäudekante entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die nach dem Bebauungsplan festgesetzte Wandhöhe von 15 m kann eingehalten werden, wenn die umlaufende Brüstung als offenes Geländer (z. B. Stabgeländer) anstatt einer geschlossenen Brüstungsmauer ausgebildet wird.

Die Errichtung von zwölf oberirdischen Stellplätzen kann zugelassen werden. Von der Gestaltungssatzung ist eine Abweichung wegen der Zahl der offenen Stellplätze (mehr als fünf) erforderlich. Diese Ausnahme kann gewährt werden, weil die Garagen mit einer Dachbegrünung versehen werden und im ganzen Gebiet bereits offene Stellplätze zugelassen worden sind. Die Stellplätze sind jedoch zur Straßen hin mit einer mindestens 1,50 m breiten Hecke einzugrünen. Die Stellplätze werden über zwei Grundstückszufahrten mit je 6,50 m Breite von Westen über die Columbiastraße erschlossen. Diese Zufahrten führen zu einer geringen Versiegelung. Insofern kann eine Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Kissingen hinsichtlich der Zulassung von zwei Grundstückszufahrten zugelassen werden.

Die Baugrenze auf der Westseite ist eingehalten. Die zwingenden Baulinien auf der Ost- und Nordseite sind bis zu circa 2 m unterschritten. Das Zurücksetzen der Gebäudekante ist ausnahmsweise zulässig und städtebaulich verträglich. Auf der Südseite wird die Baulinie um 8 m unterschritten. Eine Befreiung bezüglich der Nichteinhaltung dieser Baulinie kann städtebaulich zugelassen werden, weil es sich um den Freibereich vor den Wohnungen auf der Südseite handelt.

Die Erschließung ist gesichert. Die Abstandsflächen sind einzuhalten.

Der Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu. Die fünfgeschossige Bebauung wird ausnahmsweise zugelassen. Die nach dem Bebauungsplan festgesetzte Wandhöhe von 15 m ist einzuhalten. Die umlaufende Brüstung ist als offenes Geländer (z.B. Stabgeländer) anstatt einer geschlossenen Brüstungsmauer auszubilden.

Bezüglich der Nichteinhaltung der zwingenden Baulinien auf der Südseite wird eine Befreiung erteilt.

Wegen der Errichtung von zwölf oberirdischen Stellplätzen und der Zulassung von zwei Grundstückszufahrten mit je 6,50 m werden Abweichungen von der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Kissingen zugelassen. Die Stellplätze sind zur Straße hin mit einer mindestens 1,50 m breiten Hecke einzugrünen.

Die Abstandsflächen sind einzuhalten.

**4.3. Dotterweich KG
Nutzungsänderung eines Bürogebäudes zur Gemeinschaftsunterkunft für
Asylbewerber
Winkelser Straße 1, Fl.Nr. 1758, Gemarkung Bad Kissingen
(B-2015-30)
- Beschlussfassung**

Das Gebäude, in dem eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber untergebracht werden soll, liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt ist und in dem gemischte Nutzungen vorliegen. Die Gemeinschaftsunterkunft kann als Einrichtung für soziale Zwecke dort zugelassen werden.

Aus der der Stadt Bad Kissingen vorliegenden „Lärmkartierung Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz geht hervor, dass an der Nordseite des Gebäudes Lärmbelastungen tagsüber von > 70 db(A) und nachts > 55 db(A) auftreten. Diese Werte liegen deutlich über den

für Wohngebäude zulässigen Lärmwerten. Für die Aufenthaltsräume sind Schallschutzeinrichtungen erforderlich. Die Einhaltung der zulässigen Werte ist über ein Schallschutzgutachten nachzuweisen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Der Stellplatzbedarf ermittelt sich aus Ziffer 1.12 der Stellplatzsatzung. Danach sind drei Stellplätze erforderlich. Diese sind auf dem Grundstück nachgewiesen.

Der Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu. Die Einhaltung der zulässigen Lärmwerte ist über ein Schallschutzgutachten nachzuweisen.

5. Verkehrswesen

5.1. Errichtung eines Radfahr-Schutzstreifens in der nördlichen Von-Hessing-Straße Antrag der Ausschussgemeinschaft Grüne/BfU/ödp-FDP vom 20.04.2015 - Information

Mit E-Mail vom 20.04.2015 hat die Ausschussgemeinschaft Grüne/BfU/ödp – FDP beantragt, in der nördlichen Von-Hessing-Straße einen Radfahr-Schutzstreifen einzurichten. Gleichzeitig wurde der Antrag gestellt, zu prüfen, ob in der Von-Hessing-Straße ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden kann.

Da nach Aufbringen einer durchgezogenen Linie eine Restbreite von mindestens 3,25 m nicht gegeben wäre, kann eine solche dort nicht aufgebracht werden.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs sind, dass die betroffenen Straßen keinen nennenswerten Durchgangsverkehr aufweisen und dort keine große Verkehrsstärke (> 100 Fahrzeuge/Stunde) vorhanden ist. Nachdem diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann in der nördlichen Von-Hessing-Straße kein verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden.

Die Stadt Bad Kissingen wird im Rahmen der Ummarkierung des Taxistandes eine gestrichelte Markierung zur Verdeutlichung des Radweges aufbringen. StR Fix regt an, zusätzlich zwei Fahrradsymbole aufzubringen. Dies soll nach Möglichkeit umgesetzt werden.

6. Verschiedenes

6.1. Wann kommt das Radwegekonzept auf den Bauausschuss? [StR Fix]

6.2. Abbruch Brücke in Arnshausen bzw. Errichtung einer Furt und Kosten des Provisoriums [StR'in Greubel]

6.3. Ab wann läuft der Brunnen am Bahnhof? [StR'in Greubel]

6.4. Parksituation in der Bismarckstraße, Konzept überdenken und verbessern. [StR'in Eber]

6.5. Hecke am Parkfriedhof ist gepflanzt. Wird auch die Urnenwand eingegrünt? [StR Keßler]

6.6. Fertigt der Servicebetrieb einen Musterkanal? [StR Keßler]

- 6.7. Parksituation in der Bismarckstraße, Bedeutung der gelben Markierung? [StR Bollwein]
- 6.8. Grundwasserzusammensetzung in der Fußgängerzone? [StR Bollwein]
- 6.9. Beparkung "An der Steinmauer" durch Gewerbetreibende! [StR Dr. Hofstetter]
- 6.10. Warum wurde für die Friedhofsmauer am Kapellenfriedhof kein Zuschussantrag beim Bezirk gestellt? [StR'in Renner]
- 6.11. Dorferneuerung Arnshausen: Entwurf liegt vor, wird auch in der Bürgerversammlung gezeigt. [Wolfgang Russ]
- 6.12. Für die Gemeinschaftsunterkunft (Asyl) ist pro 30 Plätzen ein Stellplatz erforderlich, mindestens aber drei Stellplätze. [Wolfgang Russ]
- 6.13. Brunnen Rosengarten ist kurz gelaufen, jetzt außer Betrieb wegen defekter Pumpe. Wird das repariert? [StR Schlembach]